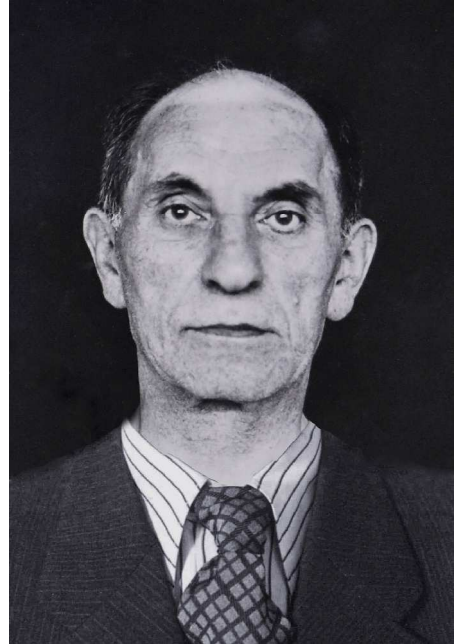


Wir erinnern an

Adolf Wilhelmi

Von Jürgen Wenke, Frühjahr 2021



**Adolf Wilhelmi, Rentner, 1937
im Alter von 63 Jahren**
(Bearbeitung des Originalfotos)

Was wissen wir über Adolf Wilhelmi?

Kurzfassung

Adolf Wilhelmi, Jg. 1874, geboren in Freiburg/Baden, Reichsbahningenieur im Ruhestand, geschieden, keine Kinder. Dezember 1932 erstmals wg. homosexueller Kontakte zu einer Geldstrafe von 50 Reichsmark verurteilt vom Amtsgericht Chemnitz. Juli 1937 durch das Landgericht Chemnitz erneute Verurteilung nach der von den Nationalsozialisten verschärften Fassung §175a wegen homosexueller Kontakte zu 9 Monaten Gefängnishaft (Gefängnisse: Bautzen und Plauen). April 1940 erneute Verurteilung durch Landgericht Chemnitz wegen „Unzucht mit Männern“ zu 2 Jahren Zuchthausstrafe (Zuchthäuser: Zwickau und Siegburg). Nach voller Strafverbüßung nicht in Freiheit, sondern Deportation in das KZ Buchenwald bei Weimar/Thüringen im Mai 1942. Weiter deportiert im Juli 1942 in das KZ Dachau bei München/Bayern. Dort ermordet am 26.8.1942. Beschönigende offizielle Todesursache für einen qualvollen Tod: „Versagen von Herz und Kreislauf“.

Einleitung

„Bei der Strafzumessung ist strafverschärfend zu berücksichtigen, dass eine derartige Handlungsweise, wie sie sich der Angeklagte hat zuschulden kommen lassen, mit aller Strenge bekämpft werden muss. Nur so kann gegen die nicht nur in Chemnitz, sondern in ganz Deutschland wie eine Seuche auftretende Homosexualität mit Erfolg vorgegangen werden.“

So schrieben es die Richter der 23ten großen Strafkammer des Chemnitzer Landgerichts am 9. Juli 1937 in das Strafurteil gegen den Rentner und ehemaligen Reichsbahnningenieur Adolf Wilhelmi. Ganz im Sinne der nationalsozialistischen Ideologie wurden die Richter (nicht nur des Landgerichts Chemnitz, sondern die Juristen in den Staatsanwaltschaften und den Gerichten im gesamten Deutschen Reich) damit Hitlers willige Vollstrecker. Dass die Chemnitzer Richter keine Ausnahme waren in Hinblick auf Ihre Art der Begründung, zeigt auch ein anderes Urteil aus einem weit entfernten Teil in Deutschland: Im April 1936 urteilten die Richter am Landgericht Trier über die jüdischen, homosexuellen Zwillinge Ernst und Leo Salomon wie folgt:

„Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass die Angeklagten Salomon wegen ihrer Veranlagung eine große Gefahr für die heranwachsende Jugend in Trier bedeuten und dass derartigen Straftaten, die insbesondere im Trierer Gerichtsbezirk zugenommen haben, nur durch empfindliche Strafen begegnet werden kann.“

(Quelle: „Das mehrfache Stigma: Homosexuell und jüdisch. Ein Zwillingsspaar aus Trier. Über das Leben und den Verfolgungsweg der Zwillinge Ernst und Leo Salomon und deren Verwandte“, Verfasser: Jürgen Wenke, September 2017, www.stolpersteine-homosexuelle.de)

Die Gleichschaltung der Justiz im Sinne der nationalsozialistischen Machthaber wurde in ganz Deutschland eindrucklich sichtbar.

Herkunftsfamilie: Eltern und Schwester

Adolf Ludwig Heinrich Hugo Wilhelmi wurde am 15. April 1874 in Freiburg im Breisgau (Baden) geboren. Seine Mutter war Anna Wilhelmi, geborene Clorer. (geboren in Karlsruhe 1851/52, gestorben in Freiburg i.Br. am 18.3.1882 im Alter von 30 Jahren). Anna Wilhelmi war die Tochter des Mayors Hugo Clorer. Der Vater von Adolf L. H. H. Wilhelmi war Adolf Wilhelmi. (geboren 1848 in Karlsruhe, gestorben am 2.9.1902 in Überlingen am Bodensee im Alter von 54 Jahren). Vater Adolf W. war zum Zeitpunkt der Geburt seines Sohnes Unterleutnant, zum Zeitpunkt seines Todes im Jahr 1902 wurde er als Mayor a.D. bezeichnet.

Die Eheleute Adolf und Anna Wilhelmi hatten ein weiteres Kind: Am 1. März 1882 wurde Tochter Hedwig Henriette Pauline Luise in Freiburg geboren. Mutter Anna starb weniger als drei Wochen nach der Geburt ihrer Tochter.

Ungewöhnlich ist, dass Vater Adolf Wilhelmi nicht erneut heiratete. Wie und mit welcher Unterstützung er es schaffte, ein Baby und einen zum Zeitpunkt des Todes der Mutter ungefähr 8 Jahre alten Sohn „großzuziehen“, ist nicht überliefert.

Über Hedwig Wilhelmi ist bekannt, dass Sie am 8. Februar 1902 in Überlingen am Bodensee im Alter von 19 Jahren den Bankbeamten Berthold Kanzler heiratete. Diese erste Ehe wurde im November 1916 geschieden. Dem Ehemann wurde durch Urteil die alleinige Schuld am Scheitern der Ehe zugewiesen. Bereits im Dezember 1916 heiratete Hedwig Kanzler in zweiter Ehe den Major Hugo Paul Clorer (Die Namensgleichheit mit dem Geburtsnamen ihrer Mutter deutet darauf hin, dass es sich um einen Verwandten aus der mütterlichen Linie handelte, wahrscheinlich war die beiden Eheleute Cousine und Cousin.) Hugo Paul Clorer wurde 1883 in Kleve geboren, er starb 70jährig im Jahr 1953 in Freiburg. Auch Hedwig Clorer starb in Freiburg, und zwar im Alter von 84 Jahren am 24. Oktober 1966. Kinder gingen aus beiden Ehen von Hedwig nicht hervor.

Das Foto rechts zeigt Hedwig Clorer, die Schwester von Adolf Wilhelmi. Sie legte dieses Foto im November 1916 für ihren Staatsangehörigkeitsausweis des Großherzogtums Baden zur Legitimation beim großherzoglichen badischen Bezirksamt vor. Sie war zum Zeitpunkt der Aufnahme etwa 33 Jahre alt.



Heirat und Scheidung

Am 5. Juni 1906 heirateten in Darmstadt die damals dort wohnende Louisa Isabella Theresa (genannt Luise) Brückmann und Adolf Wilhelmi. Luise wurde am 19. August 1884 in Brixton/England geboren, war die Tochter des Kaufmanns August Wilhelm Brückmann aus Limburg am Rhein und dessen Ehefrau Emily Louisa Brückmann, geborene Stricker. Zum Zeitpunkt der Eheschließung 1906 lebten ihre Eltern nicht mehr. Die Ehe von Adolf und Luise Wilhelmi wurde durch das Landgericht Chemnitz am 11. April 1922 geschieden. Zum Zeitpunkt der Scheidung war er 48 Jahre alt. Die Ehe war kinderlos. Die im Personenbogen von Adolf Wilhelmi verwendete Formulierung „verheiratet gewesen mit Luise, geb. Brückmann, Chemnitz; Ehe seit 1922 alleinschuldig geschieden“ lässt keinen Schluss darüber zu, wem die Schuld zugerechnet wurde.

Luise Wilhelmi lebte noch Anfang der 1940er Jahre in Chemnitz. Über ihren weiteren Lebensweg ist nichts bekannt. Sterbeort und – datum von Luise Wilhelmi konnten nicht herausgefunden werden.

Erste Gefängnisstrafe wegen homosexueller Kontakte im Jahr 1937

Aus den überlieferten Akten der Staatsanwaltschaft Chemnitz vom 8. Juni 1937 geht hervor, was genau die Strafverfolgungsjuristen dem Reichsbahningenieur im Ruhestand, Adolf Wilhelmi, vorwarfen:

„Der Beschuldigte besuchte am 22.5.1937 gegen 18.30 Uhr in Chemnitz das Lichtspieltheater „Biograph“ und kam dabei neben den 17jährigen Arbeiter Gerhard U. zu sitzen. Dieser ist geistig minderwertig. Während der Vorstellung griff der Beschuldigte mit seiner Hand an den linken Oberschenkel des U. (...)“

Danach folgt in der Anklageschrift eine genaue Beschreibung, wie die beiden Männer nach dieser Kontaktaufnahme weitermachten, wie sie gemeinsam das Kino verließen, um unbeobachtet gemeinsam auf einer nahegelegenen Bedürfnisanstalt in einer Toilettenkabine gegenseitig zu onanieren. Weiter vermerkte die Anklage:

„Der Beschuldigte ist bei der Kriminalpolizei als sich homosexuell betätigend bekannt und ist deshalb vorbestraft. Er hat von sich aus sich an U. herangemacht, um diesen in raffinierter Art für seine Gelüste zu missbrauchen.“

Und weiter schrieb der Staatsanwalt an die große Strafkammer in Chemnitz:

„Ich beantrage gegen den Beschuldigten das Hauptverfahren vor dem Landgericht Chemnitz zu eröffnen, die Hauptverhandlung vor der grossen Strafkammer stattfinden zu lassen und Haftfortdauer aus den im Haftbefehl dargelegten Gründen zu beschliessen.“

Tatsächlich wurde die von der Staatsanwaltschaft beantragte Fortsetzung der Untersuchungshaft durch das Gericht bewilligt und bereits am 9. Juli 1937 erging durch die große Strafkammer das Urteil:

Adolf Wilhelmi wurde zu 9 Monaten Gefängnis verurteilt unter Anrechnung der U-Haft. Verurteilt wurde er nach dem von den Nationalsozialisten im Jahr 1935 neu einge-

führten §175a, der gegenüber der bereits seit Reichsgründung im Jahr 1871 bestehenden Fassung des §175 eine erhebliche Verschärfung darstellte.

Einschub:

Die Zeit des Nationalsozialismus - der Wechsel von beginnender Liberalisierung in der Weimarer Republik zu offener Repression und Verfolgung. Aus Homosexuellen werden „Volksfeinde“.

Mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten verschlechterte sich (nicht nur) die Situation für Homosexuelle im ganzen Land. Adolf Hitler und seine Anhänger nutzten vorhandene Vorurteile gegen Minderheiten, darunter auch Homosexuelle, auch zur Festigung ihres Herrschaftsanspruches.

Gegen Homosexuelle und Juden und andere, die nicht in das geschlossene Herrschaftssystem und rassistische Gesellschaftsbild der Nationalsozialisten „passten“, setzte eine Spirale der sich verschärfenden Maßnahmen ein, befördert von instrumentalisiertem juristischer „Begleitung“ durch das Strafgesetzbuch. In Schritten wurde die Verfolgung von Homosexuellen entwickelt und in ihrer Härte gesteigert: Es begann unmittelbar nach der Machtübernahme mit Verboten von Lokalen, von Zeitschriften, mit Beobachtungen von Treffpunkten, Erstellung von Polizeilisten mit Namen von Homosexuellen.

Die Zerstörung des Institutes für Sexualwissenschaft in Berlin am 6. Mai 1933 leitete über zur bekannten Bücherverbrennung am 10. Mai 1933, bei der auch die Forschungsunterlagen und Literaturbestände des von dem jüdischen Homosexuellen Magnus Hirschfeld gegründeten renommierten Institutes in den Flammen auf dem Opernplatz aufgingen. Die Ermordung des als homosexuell reichsweit bekannten SA-Führers Ernst Röhm am 1. Juli 1934, einem frühen Weggefährten von Adolf Hitler, war zur Machtabsicherung von Hitler in Auftrag gegeben worden. Die Nationalsozialisten schlachteten die von ihnen selbst inszenierte Ermordung von Röhm propagandistisch aus und trugen ihr Mordverbrechen als „Ausmerzungen eines homosexuellen Sumpfes um Ernst Röhm“ in die Gesellschaft. Das Ereignis wurde auch unter Homosexuellen nach der publizistischen, propagandistischen reichsweiten Darstellung als sogenannter „Röhm-Putsch“ wahrgenommen und intensiv diskutiert. Zahlreiche Homosexuelle erkannten nunmehr die Bedrohung, der sie ausgesetzt waren. Aus heutiger Sicht scheint es einer inneren, perfiden Verfolgungslogik zu gehorchen, dass die NS-Machthaber auch auf den existierenden §175 zurückgriffen, um Homosexuelle zu verfolgen.

Da das aus der Kaiserzeit stammende Gesetz faktisch „nur“ beischlafähnliche Handlungen verfolgte (In diesem Sinne hatte sich die Rechtsprechung entwickelt und wurde noch in der Weimarer Republik bis 1933 so gehandhabt.) und mit Gefängnis bestrafte, verschärfte die Diktatur ab Sept. 1935 den § 175 durch einen hinzugefügten §175a. Sowohl das Strafmaß wurde erhöht (bis zu 10 Jahre) als auch die Härte der Strafe (Zuchthaus anstelle von Gefängnis). Entscheidend war auch, welche Handlungen ab 1935 bestraft wurden: Von „wollüstigem Ansehen“ über Ansprechen und Kontaktaufnahme bis zu gemeinsamer Onanie und Analverkehr reichte nunmehr die Bandbreite der von Strafe bedrohten Handlungen. Der Willkür durch Polizei und Justiz war damit Tür und Tor geöffnet.

Zusammengefasst:

Der NS-Staat versuchte mit allen Mitteln das Entstehen von jeglicher Art von Liebesbeziehungen zwischen Männern zu verhindern. Was in der Weimarer Republik an

Freiheiten vorhanden war, wurde nunmehr nahezu unmöglich. Das Führen einer sichtbaren Partnerschaft mit gegenseitiger Verantwortungsübernahme wurde unvorstellbar und war lebensgefährlich aufgrund des Verfolgungsdrucks. Personen, die homosexuellen Paaren Schutz und gemeinsame Unterkunft ermöglichten, wurden außerdem wegen Kuppelei verfolgt. Dem Denunziantentum von Familienmitgliedern, Arbeitskollegen, Nachbarn oder ehemaligen Partnern o. Ehefrauen war der Weg bereitet. Erpressungen wurden Teil der Lebensrealität von vielen Homosexuellen.

Diese Art der Kriminalität wurde durch den §175 erst möglich gemacht, ja geradezu befördert. Weil mit dem verschärften § 175a erstmals auch eine Verfolgung von mann-männlicher Prostitution eingeführt wurde, entstanden auch in diesem Bereich neue Formen von Kriminalität wie Erpressung, Raub und Vermögensdelikte. Erpresser agierten, geschützt durch §§ 175/175a, weil der Geschädigte bei Anzeige der Erpressung selbst mit Ermittlungen und Strafverfolgung rechnen musste. Eine weitere Systematisierung der Verfolgung wurde im Jahr 1936 vom NS-Staat geschaffen: In Berlin wurde die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung“ als Instrument der Unterdrückung und zur konsequenten Bevölkerungsvermehrung geschaffen.

Als letzte Steigerung der Verfolgung wurde die „Vorbeugehaft“ nach Strafverbüßung eingeführt. Diese Maßnahme war die Folge eines Erlasses des SS-Reichsführers und Chefs der deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Der hatte dazu am 12. Juli 1940 pauschal bestimmt:

„Ich ersuche, in Zukunft Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“

Dieser Befehl von Himmler, einem der maßgeblichen Täter des NS-Regimes, hatte zur Folge, dass diejenigen, die ihre Haftstrafe in Gefängnis oder Zuchthaus verbüßt hatten, unmittelbar am Straftatende in ein KZ deportiert wurden. Als „Vorbeugehäftlinge“ kamen sie nicht mehr in Freiheit sondern meist zu Tode.

So ging es weiter im Leben von Adolf Wilhelmi:

Während vor 1935, also vor der Verschärfung der strafrechtlichen Verfolgung von Homosexuellen, die gemeinsame Onanie nicht strafbar gewesen war, wurde sie ab 1935 Teil der Strafbarkeit und hart bestraft, d.h. mit Freiheitsstrafe. Im Fall von Adolf Wilhelmi und dem Arbeiter U. kam verschärfend hinzu, dass der Arbeiter U. unter 21 Jahre alt war, als die beiden Männer miteinander Sex hatten. Das wirkte sich strafverschärfend für Wilhelmi aus. (Der jugendliche Arbeiter U. wurde in dem Verfahren nicht angeklagt. Wilhelmi wäre der alleinige „Schuldige“, urteilte die Strafkammer.)

Weiter wurde im Urteil vom 9.7.1937 festgehalten:

„Am 18.12.1931 ist er wegen Vergehens nach §175 StGBs. durch Strafbefehl zu 50 RM Geldstrafe (...) verurteilt worden. Er hat sich später am 16.10.1933 in den Europalichtspielen an den jugendlichen Arbeiter Helmut W. herangemacht und diesem an den Geschlechtsteil gefasst und daran herumgedrückt. Wegen dieser Vorkommnisse ist er auch von der Kriminalpolizei vernommen worden. (...) Bei der Verurteilung sind ihm mildernde Umstände zuzubilligen. Einmal steht er im vorgerückten Alter, zum anderen hat er noch nie eine Freiheitsstrafe erhalten. Es besteht deshalb die Vermutung, dass schon eine Gefängnisstrafe den Angeklagten nachdrücklichst von weiteren ähnlichen strafbaren Handlungen abhält. Dem Angeklagten kann auch zugute gehalten werden, dass seine Veranlagung zur Homosexualität – wie er wusste – schon mehrere Jahre der

Polizei bekannt war und dass gegen ihn, obwohl er wegen des Vorkommnisses mit W. polizeilich vernommen worden war, nicht eingeschritten wurde. Das mag ihn doch zu der Annahme geführt haben, dass seine Handlungsweise gar nicht so schlimm sei. Bei der Strafzumessung ist strafverschärfend zu berücksichtigen, dass eine derartige Handlungsweise, wie sie sich der Angeklagte hat zuschulden kommen lassen, mit aller Strenge bekämpft werden muß. Nur so kann gegen die nicht nur in Chemnitz, sondern in ganz Deutschland wie eine Seuche auftretende Homosexualität mit Erfolg vorgegangen werden. Zugunsten des Angeklagten spricht, dass er offenbar seine Tat bereut und von Anfang an geständig ist. Nach alledem ist eine Gefängnisstrafe von neun Monaten eine angemessene Sühne. Weil der Angeklagte von Anfang an geständig war, sind ihm 6 Wochen der erlittenen Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen. (§ 60 StGB) Da die Straftat des Angeklagten eine ehrlose Gesinnung verrät, sind ihm die bürgerlichen Ehrenrechte auf drei Jahre abzuerkennen (§ 32 StGB)“.

Adolf Wilhelmi verbüßte die verhängte Haftstrafe in vollem Umfang, zunächst ab 28. Juli 1937 im Straf-, Untersuchungs- und Jugendgefängnis Bautzen. Von dort wurde er am 19. August 1937 mit der Begründung „wegen Platzmangels“ in das Gefängnis Plauen im Vogtland überführt. Aus diesem Gefängnis erfolgte am 26. Februar 1938 die Entlassung - in die „Freiheit der Nazidiktatur“.

Aus den Gefängnis-/Häftlingsakten (Bautzen und Plauen) erfahren wir mehr über Adolf Wilhelmi. Er wurde befragt, vom Arzt untersucht und außerdem wurde er aufgefordert, vielfältige Angaben zu machen. Wir wissen daher heute:

Er wohnte in Chemnitz, Oststraße 93 bei Riedel. Er war geschieden, Rentner, vormals Reichsbahnangestellter. Als nächste Angehörige wurde seine Schwester Hedwig Clorer in Freiburg im Breisgau vermerkt. (Was vermutlich hieß, dass er aufgrund der Entfernung während seiner Haft keinen Besuch erhielt von seiner Schwester. Jedenfalls ist in den Akten keinerlei Besuch dokumentiert.)

Seine Erscheinung: Er war 1,63 Meter groß, wog bei Beginn der Haft 60,5 kg. Der Bautzener Strafanstaltsarzt beurteilte seinen gesundheitlichen Allgemeinzustand als gut. Adolf Wilhelmi wurde auch aufgefordert, einen handschriftlichen Lebenslauf zu schreiben. Er lautet wie folgt:

Mein Lebenslauf.

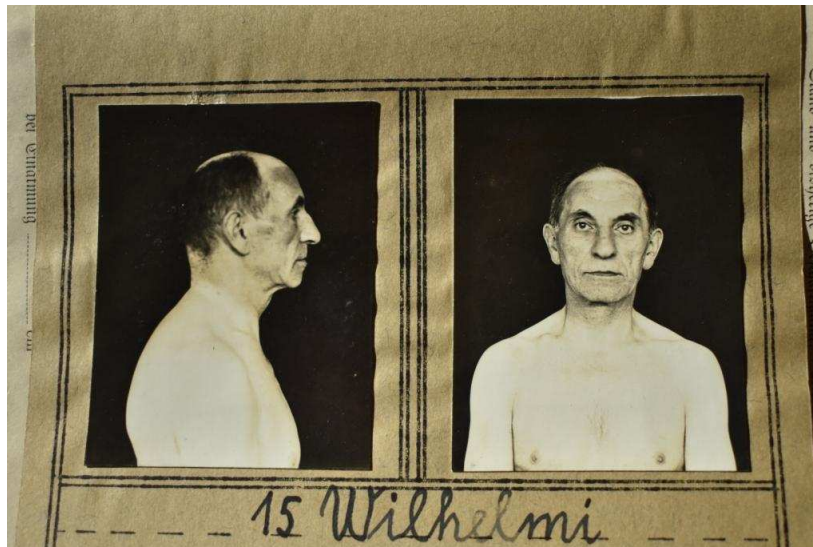
Ich bin geboren in Freiburg im Breisgau am 15. April 1874, ehelich und erzogen durch meine Eltern. Bis zum neunten Lebensjahre besuchte ich die Volksschule in Freiburg, alsdann das Gymnasium ebendasselbst sowie in Hanau, Saarburg (Lothringen) u. Buchweiler (Elsaß). Letzteres verließ ich mit der Reife für Obersekunda u. der Berechtigung zum Einjährig-Freiwilligendienst. Ich bin evangelisch luth. und in Buchweiler konfirmiert. Nach meiner Gymnasialzeit arbeitete ich als Volontär in der Ei-

senbahnhauptwerkstätte Karlsruhe ein Jahr praktisch auf Maschinenbau (am Schraubstock und an der Drehbank). Im Anschluß hieran besuchte ich 1892/93 2 Semester die Baugewerkeschule, Abt. für Maschinenbau in Karlsruhe und dann 1893/94 sowie 1895/97 6 Semester die Techn. Hochschule ebendasselbst. Vom Oktober 1894 bis 1895 erfüllte ich meine Militärdienstpflicht. Vom Herbst 1897 bis Ostern 1899 war ich bei der EAGes. vorm. Lahmeyer u. Co in Frankfurt a/M auf dem techn. Büro als Konstrukteur und im Installationsbüro der AEG Frankfurt a/M u. Hamburg als Ingenieur tätig. Alsdann trat ich in den Dienst der damal. Sächs. Staatseisenbahnen in Dresden u. Chemnitz, bei denen ich zunächst als Elektrotechniker u. dann als Techn. Angestellter vom 4. April 1899 bis zum 30. September 1934 beschäftigt war. Dann trat ich in den Ruhestand, nachdem ich vom 1. Oktober 1934 bis 1935 arbeitslos war. Verheiratet bin ich nicht, sondern geschieden. Kinder sind nicht vorhanden. Außer Masern habe ich keine Krankheiten besonderer und schwerer Art gehabt. Vorstrafe habe ich 50.- RM gehabt im Jahre 1931 wegen § 175. Aus gleichem Grunde verbüße ich z. Zt. meine Gefängnisstrafe in Bautzen.

Bautzen, den 29. Juli 1937

Adolf Ludwig Heinrich Hugo Wilhelmi

Außerdem wurde Adolf Wilhelmi bei der Einlieferung nach Bautzen am 28. Juli 1937 entblößt fotografiert.



Adolf Wilhelmi, 63 Jahre
Gefängnis Bautzen, Fotos vom 28. Juli 1937
Quelle: Sächs. Staatsarchiv, Chemnitz

Anmerkung: Diese beiden Fotos sind die einzigen überlieferten Fotos, die den Rentner und ehem. Reichsbahningenieur Adolf Wilhelmi zeigen. Familienfotos oder andere Fotos sind nicht überliefert. Diese beiden Fotos sind nach Einschätzung des Autors entwürdigend. Sie sollen hier aber dennoch gezeigt werden, um die ganze Spannweite der Verfolgung/Entwürdigung und Stigmatisierung auch optisch zu verdeutlichen. Auf der ersten Seite dieses Berichtes ist Adolf Wilhelmi im Anzug mit Hemd und Krawatte abgebildet – diese Abbildung ist eine bewusste Bearbeitung (im Jahr 2020 vorgenommen) des Fotos aus der Strafanstalt Bautzen von 1937.

Der Autor hat die Fotobearbeitung veranlasst, um dem Verfolgten Wilhelmi etwas von seiner Würde zurückzugeben. Die Lesenden dieses Berichts können selbst entscheiden, ob sie gegebenenfalls auch so verfahren wären.

Adolf Wilhelmi wurde aus dem Gefängnis Plauen im Vogtland am 26. Feb. 1938 um 8.30 Uhr entlassen. Er kehrte nach Chemnitz zurück. Der Rentner hatte das Glück, dass er seine Untermietunterkunft in der Oststraße 93 bei Riedel nicht verloren hatte. Im Gegensatz zu anderen Männern, die als Homosexuelle verfolgt und verurteilt worden waren, verlor Adolf Wilhelmi auch nicht seine berufliche Anstellung: Er war bereits Rentner. Seine finanzielle Zukunft war demnach durch die Strafe nicht zusätzlich gefährdet. Andere Verurteilte fanden nach der Straferlassung oftmals keine neue Arbeitsstelle wegen der Vorstrafen und hatten oftmals auch ihre Wohnung/Unterkunft verloren.

Chemnitz 1940:

Erneute Verfolgung und Verurteilung – Zuchthaus Zwickau in Sachsen und Zuchthaus Siegburg

Die Verfolgung von Adolf Wilhelmi war 1938 nicht zu Ende. Erneut geriet er in den Fokus der Polizei und Justiz. Am 30. April 1940 wurde er vom Landgericht in Chemnitz erneut verurteilt wegen „Unzucht mit Männern“. Was genau ihm in diesem Verfahren vorgehalten wurde, ist nicht bekannt. Die Akten dieses Verfahrens waren nicht auffindbar. Erhalten ist aber eine Karteikarte aus dem Zuchthaus Siegburg, die Daten der Verurteilung enthält:

Wilhelmi wurde am 30.4.1940 zu 2 Jahren Zuchthaushaft abzüglich 5 Wochen U-Haft verurteilt. Außerdem wurde, wie schon bei der Verurteilung von 1937, 3 Jahre Ehrverlust festgesetzt. Da der notierte Haftentlassungstag der 26.3.1942 sein sollte, war er demnach am 26.3.1940 verhaftet worden.

Die Anrechnung der U-Haft lässt den Schluss zu, dass Wilhelmi „geständig“ war – nur dann wurde in der Regel die U-Haft auf die Gesamtstrafe angerechnet.

Als Haftort ist zunächst das Zuchthaus Zwickau vermerkt und ab 15. Mai 1941 die Einlieferung in das Zuchthaus Siegburg. (Die heute noch existierende Strafanstalt Siegburg liegt in der Kreisstadt Siegburg, südöstlich von Köln bzw. nordöstlich von Bonn im heutigen Bundesland NRW). Vermerkt wurde handschriftlich auf der ansonsten mit Schreibmaschine ausgefüllten Karte außerdem:

**„nicht entlassen nach Strafverbüßung in das Poliz.Gefgs. Chemnitz überführt
Kripo Chemnitz KP 1578/42 (95) 29.3.42 Pol.Gefgs. Chemnitz“**

Damit kam also der Erlass von Heinrich Himmler zur Anwendung. Wilhelmi galt als Mehrfachtäter. (In vielen anderen Fällen wurde auch die Titulierung „Berufsverbrecher“ verwandt.) Der Rentner hatte nach Ansicht der Nationalsozialisten mehrere Partner „verführt“.

Er wurde nach voller Verbüßung (!!) der zweijährigen Zuchthaushaft von Siegburg zur Polizei nach Chemnitz transportiert und kam in das dortige Polizeigefängnis. Die sogenannte Vorbeugehaft durch die Polizei war sein Todesurteil.

Chemnitz 1942

**Deportiert vom Polizeigefängnis Chemnitz in Sachsen in das Konzentrationslager Buchenwald bei Weimar:
Ab jetzt nur noch eine Nummer: „2103“ - Ein Rosa-Winkel-Häftling.**

Am 11. Mai 1942 – nach ungefähr 6 Wochen im Polizeigefängnis Chemnitz – wurde Adolf Wilhelmi in das KZ Buchenwald deportiert. Die überlieferte Veränderungsmeldung, (getippt am 12. Mai 1942 im KZ Buchenwald), verzeichnet an jenem elften Mai insgesamt 34 namentlich genannte „Neuzugänge“:

9 sogenannte Schutzhäftlinge, darunter hervorgehoben durch Unterstreichungen 3 Juden, ferner 4 sogenannte „Berufsverbrecher“ (Unter den Stigmatisierungsbegriff „Berufsverbrecher“ konnten z.B. Männer fallen, die mehrfach Diebstahl begangen hatten - aber auch andere Bagatelldelikte führten in zahlreichen Fällen zu dieser Kategorisierung. Auch Homosexuelle wurden oft mit der Abkürzung „BV 175“ kategorisiert. Das

heißt, die SS als Betreiber der Konzentrationslager stufte Homosexuelle aufgrund mehrfacher Verurteilungen nach §175 als „Berufsverbrecher“ ein!)

Ferner standen auf der Namensliste der neuen Häftlinge als größte Gruppe achtzehn polnische Männer. Und als letzte Kategorie wurden 2 Homosexuelle namentlich aufgeführt: Wilhelmi, Adolf, Nr. 2103, und der Bergmann Stamm, Josef, Nr. 1782.

Der Bergmann Josef Stamm wurde lt. Dokumenten aus Buchenwald am 14. November 1886 in „Jablonitz/Sudeten“ geboren (heute Sablonica, Slowakei). Er lebte vor der Verurteilung nach § 175 (3 Jahre Zuchthaus, verbüßt von März 1939 bis März 1942) in Oberleutensdorf bei Brüx, war verheiratet und hatte 5 eheliche Kinder. Er wurde im KZ Buchenwald der Strafkompagnie, dem Arbeitskommando 53 im Steinbruch, zur Zwangsarbeit zugewiesen. Der Bergmann starb bereits am 25. Juli 1942 im KZ Buchenwald. Er wurde 55 Jahre alt. Die SS-„Ärzte“ im KZ vermerkten als vermeintliche Todesursache „Herzschwäche.“ Die mörderischen Bedingungen im KZ Buchenwald hatten bereits nach weniger als drei Monaten dort zum Tode von Josef Stamm geführt. Die angebliche Todesursache Herzschwäche ist eine Beschönigung und Vertuschung eines mörderischen Auszehrungsprozess unter minimaler Nahrungsversorgung, bei Schikanen durch die SS und unter den miserablen Lebensbedingungen im Lager.

Nach seinem Tod wurden seine persönlichen Dinge und ein Restgeldbetrag 17,95 Reichsmark (abzüglich Paketporto und Überweisungsgebühr !) am 11.8.1942 an die Ortspolizei in Oberleutensdorf geschickt. Die dortige Polizei hatte die Aufgabe, diese Hinterlassenschaft an die Ehefrau Elisabeth Stamm auszuhändigen. Ob dies geschah, geht aus den Unterlagen nicht hervor.

Adolf Wilhelmi wurde in Buchenwald zur Nummer 2103. Sämtlicher persönlicher Besitz einschließlich aller Kleidung wurde ihm abgenommen und in der sogenannten Effektenkammer innerhalb des Häftlingslagers zunächst aufbewahrt.

§ 175er-Häftling Adolf Wilhelmi Haft-Nr. 102 2103

Beruf: Angestellter geboren am 15. 4. 1874 in Freiburg/Br.

Anschrifts-Ort: Schwester: Hedwig Clorer, Stuttgart-Tegerloch, Krämerstr. 26

Eingel. am 11. 5. 1942 Uhr von Kripo Chemnitz Entf. am: 16. 7. 42 Uhr nach Konz-Lager Dachau

Bei Einlieferung abgegeben:

<input checked="" type="checkbox"/> Hut/Mütze	<input checked="" type="checkbox"/> Kragen	<input checked="" type="checkbox"/> Brieftasche/Papiere	Verschiedenes:
<input checked="" type="checkbox"/> P. Schuhe/Stiefel	<input checked="" type="checkbox"/> Binder	<input checked="" type="checkbox"/> Bücher	<u>1 Schachtel</u>
<input checked="" type="checkbox"/> P. Strümpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Vorhemd	<input checked="" type="checkbox"/> Inv.-Verf.-Karte	
<input checked="" type="checkbox"/> P. Samaschen	<input checked="" type="checkbox"/> Trainings-Wafer-Hose	<input checked="" type="checkbox"/> Drehbleistift	
<input checked="" type="checkbox"/> Mantel Sommer/Winter	<input checked="" type="checkbox"/> Mansch.-Knöpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Füllfederhalter	
<input checked="" type="checkbox"/> Rock	<input checked="" type="checkbox"/> Kragenknöpfe	<input checked="" type="checkbox"/> Rasierzeug	Wertsachen:
<input checked="" type="checkbox"/> Hose	<input checked="" type="checkbox"/> Halsstuch/Schal	<input checked="" type="checkbox"/> Aktentasche	<input type="checkbox"/> Uhr mit Kette weiß/gelb
<input checked="" type="checkbox"/> Weste	<input checked="" type="checkbox"/> P. Handschuhe	<input checked="" type="checkbox"/> Koffer	<input type="checkbox"/> Armbanduhr <small>Edelst./Metall</small> weiß/gelb
<input checked="" type="checkbox"/> Hemd	<input checked="" type="checkbox"/> Schlüssel	<input checked="" type="checkbox"/> Paket <u>1.74</u>	<input type="checkbox"/> Ring m./o. Stein
<input checked="" type="checkbox"/> Unterhose	<input checked="" type="checkbox"/> Feuerzeug		

Anerkannt: Wilhelmi

I. T. S. FOTO No. 82AT

Häftlingseigentumsverwalter: Spindler

i. A.:

Alle persönlichen Dinge von Adolf Wilhelmi (überwiegend Kleidung), die er bei Ankunft im KZ Buchenwald abgeben musste. Seine Unterschrift wurde verlangt, um dem Häftling zu suggerieren, dass „alles seine Ordnung hatte“.
Quelle: Arolsen archives, Dokument Nr. 1.1.5.3 / 7418441

Außer den wenigen persönlichen Gegenständen, in erster Linie Kleidung, brachte Adolf Wilhelmi noch 48,75 Reichsmark an Bargeld mit. Auch dieses wurde ihm abgenommen und buchhalterisch korrekt auf einer sogenannten Geldkarte unter seinem Namen und seiner Häftlingsnummer registriert.

Auf dieser Geldkarte wurde auch vermerkt, dass er der Strafkompagnie zugeordnet wurde. Die Häftlinge der Strafkompagnien waren besonders schwerer Zwangsarbeit unterworfen, oftmals im Steinbruch (Arbeitskommando 53), einer der gefährlichsten Zwangsarbeitsorte in Buchenwald. Hier starben besonders viele Häftlinge durch Schikanen der SS-Wachmannschaften, durch die Gefährlichkeit und Schwere der Arbeit, durch Unfälle oder absichtlich durch die SS herbeigeführte Unfälle.

In den Unterlagen aus Buchenwald ist lesbar, dass Adolf Wilhelmi, der ehemalige Reichsbahningenieur, am 13. Juni 1942 im Arbeitskommando Nr. 59 (Bahnbau) Zwangsarbeit leisten musste. Er wurde sicherlich nicht im Planungsbereich eingesetzt, sondern musste vor Ort schwere körperliche Arbeit verrichten. Für einen Rentner war das ein lebensgefährdender Zwangsarbeitsbereich.

Vom Rosa-Winkel-Häftling mit der Nummer 2103 zur Nummer 31181 - Endstation KZ Dachau

Im Gegensatz zu seinem Mithäftling Josef Stamm starb Adolf Wilhelmi nicht im KZ Buchenwald, denn er wurde „auf Transport“ geschickt. Die SS aus dem KZ Buchenwald bei Weimar deportierte ihn am 7. Juli 1942 in das bei München gelegene KZ Dachau. In jenem Buchenwald-Sammeltransport nach Dachau befand sich mindestens ein weiterer Rosa-Winkel-Häftling:

Der in Altona bei Hamburg geborene **Hellmuth Otto Walrab von Wangenheim**, der als Kaufmann/Handelsvertreter zuvor in Dresden lebte. Zum Zeitpunkt des Transportes von Buchenwald nach Dachau war von Wangenheim 53 Jahre alt. Er befand sich in Buchenwald bereits seit dem 30.12.1941. (Häftling Nr. 467). Zuvor hatte er insgesamt 2 Jahre und 8 Monate Gefängnishaft verbüßt wegen 3 Verurteilungen nach § 175. Wie Josef Stamm hatte auch von Wangenheim in Buchenwald im Arbeitskommando 53 als Strafkommandohäftling im Steinbruch Zwangsarbeit leisten müssen.

Von Wangenheim wurde mit der Häftlingsnummer 31174 im Häftlingszugangsbuch von Dachau registriert. Sein weiterer Haftverlauf: Zunächst Stammlager Dachau, im Jahr 1943 (zwischen Juli und September, Datum nicht bekannt) überstellt ins Dachau-Außenlager Allach-BMW. Nach dem Oktober 1943 (Datum nicht bekannt) zurück ins Stammlager Dachau. Am 8.10.1944 wieder dem Außenlager Allach zugewiesen. Danach Weiterverlegung in das Dachauer Außenlager Stephanskirchen (ebenfalls BMW). Am 8.1.1945 wegen Krankheit von Stephanskirchen zurück ins Stammlager verlegt. Am 12.1.1945 Verlegung ins Dachau-Außenlager Blaichach (ebenfalls BMW). Danach zurückverlegt in das Außenlager Allach und dort am 30.4.1945 befreit. Er überlebte die NS-Zeit, ein erhaltener Vermerk auf der Schreibstubenkarte nennt im Februar 1946 München, Knollerstraße 1 als Adresse. Von Wangenheim starb am 23. April 1968 in der Gemeinde Hebertshausen, Nachbargemeinde der Stadt Dachau.

Adolf Wilhelmi wurde in Dachau zur Nummer 31181 gemacht. Wiederum wurde er als Rosa-Winkel-Häftling gekennzeichnet (das rosafarbene Stoffdreieck wurde auf die Häftlingskleidung genäht, so dass für jeden SS-Mann und für jeden Mithäftling sofort sichtbar war: Dieser Häftling ist ein „Homo“). Die Schreibstubenkarte aus der Verwaltung des KZ Dachau dokumentiert die Reduzierung eines Menschen auf wenige Angaben: In Großschrift wird so Wilhelmi zur Nummer 31181 und zum „175er“ – eine stigmatisierende Bezeichnung, die sich nach Ende der NS-Zeit für schwule Männern in der Allgemeinbevölkerung in Deutschland fortsetzt.

<i>Wilhelmi</i>	<i>31181</i>	<i>175</i>
<i>Adolf</i>		<i>15.4.74</i>
<i>Techn. Angestellter</i>	<i>Freiburg i/Br.</i>	
<i>7. Juli 1942 v. Bv.</i>	<i>Chemnitz</i>	
<i>Nachts</i>	<i>Oststr. 93</i>	
<i>26. Aug. 1942</i>	<i>gesch. - ev. DR</i>	

Schreibstubenkarte aus dem KZ Dachau
Quelle: Arosen archives, Nr. 1.1.6.7 / 10781614

In roter Farbe eingestempelt: Adolf Wilhelmi starb am 26. August 1942, nur 50 Tage nach der Deportation vom KZ Buchenwald in das KZ Dachau. Die beschönigende Eintragung zu seinem Tod findet sich im Leichenschauschein des KZ-Arzt: Versagen von Herz und Kreislauf. Adolf Wilhelmi wurde 68 Jahre alt.

Bürokratische Abwicklung der Vernichtung durch Arbeit – die Suggestion von Korrektheit – Entlastung der Tatbeteiligten

Wie wir aus den Originaldokumenten wissen, war die Schwester von Adolf Wilhelmi, Hedwig Clorer, seine einzige, noch lebende Verwandte aus seiner Herkunftsfamilie. Sie wohnte zum Zeitpunkt des Todes ihres Bruders wahrscheinlich in Stuttgart-Degerloch.

Ob Sie die Hinterlassenschaft Ihres Bruders aus Dachau per Postpaket zugestellt bekam und ob ihr der Geldrestbetrag von 43,75 Reichsmark aus dem Besitz Ihres Bruders ausgezahlt wurde, ist nicht feststellbar. (Die SS zog regelmäßig die Portokosten für Paket und die Überweisungsgebühr für das Geldvermögen vom Guthaben des Häftlings ab - sofern vorhanden.)

Ebenso wenig konnte festgestellt werden, ob der Schwester aus dem KZ Dachau mitgeteilt wurde, dass Sie eine Aschekapsel/Urne mit der (vermeintlichen) Asche des Verstorbenen (die Häftlingsleichen wurden verbrannt) zur Beisetzung auf einem Friedhof auf Anforderung erhalten könnte. Es bleibt also unbekannt, ob für Adolf Wilhelmi ein Grab existierte.

Anzumerken ist dazu noch, dass die Verbrennungsöfen in Dachau und auch die Öfen in anderen Lagern wie Buchenwald, Sachsenhausen, Auschwitz, usw. regelmäßig mit mehreren Häftlingsleichen gleichzeitig zur Verbrennung „beschickt“ wurden, eine Zuordnung der Leichenasche zu einer bestimmten Person demnach gar nicht möglich war. Die Arbeiten an den Verbrennungsöfen mussten wiederum die Häftlinge durchführen. In den Urnen, die Verwandte von verstorbenen Häftlingen auf Verlangen zur Beisetzung erhielten, befand sich also oftmals ein Aschegemisch aus den Verbrennungsrückständen unterschiedlicher Leichen. Dieses Detail mag zunächst belanglos wirken, zeigt aber in ganzer Konsequenz die menschenverachtende Haltung und das ebensolche entwürdigende Handeln der SS als Betreiber der Konzentrationslager. Die Diktatur zeigte auch an dieser Stelle ihre hässliche Fratze.

Leichenschauschein Anlage 1

Regist. Nr.: _____ Monat: August Jahr: 1942

Sterbeort: Konz.-Lager Dachau Kreispolizeibehörde: _____

Straße: _____ Hs.-Nr. _____

Pfarrei: Chemnitz Standesamtsbezirk: _____

Wohnort: _____ Kreispolizeibehörde: _____

Straße: Oststr. 93 Hs.-Nr. _____

Familienname: Wilhelmi Vorname: Adolf

Stand oder Beruf: Techn. Angestellter

Alter: 68 Jahre 4 Monate Familienstand: ledig, verheiratet, getrennt, geschieden, verwitwet.

Bei neugeborenen Kindern: _____ Bei Kindern unter 15 Jahren ist anzugeben, ob ehelich oder unehelich.

Tage _____ Stunden _____

Religion: ev.

Tag und Stunde des Todes: 26. August 19 42 1 Uhr 15 Min.

Dauer der Krankheit: xxxx stat. Beh.: 25. - 26.8.42

Name der Krankheit (Grundleiden): Lungenentzündung

Begleitkrankheiten: _____

Nachkrankheiten: _____

Todesursache*) Versagen von Herz und Kreislauf

Nach weissen Angabe: Dr. Jäger 4 Hauptscharf. 4. Res.
(Name, wenn möglich Unterschrift des behandelnden Arztes oder Name der Behörde)

Bei Selbstmord: _____

Art des Selbstmordes: _____

Mittelmögliche Ursache: _____

Bei tödlicher Verunglückung: _____

Ursache der Verunglückung: _____
(z. B. Verkehr, Ertrinken, Maschinenverletzung, Überfahren durch Kraftwagen, Sturz vom Fahrrad, Absturz usw., elektrischer Strom usw.)

oder Betriebsunfall? _____

Tag und Stunde der Leichenschau: 26. August 19 42 8 Uhr 15 Min.

Zulässige Beerdigungszeit: sofort

Bemerkungen: _____
Der diensthabende Arzt

*) Unter „Grundleiden“ ist das dem Todesfall unmittelbar vorausgehende Krankheitsbild zu verstehen (z. B. Herz-Kreislauferkrankung, Lungenentzündung, Tuberkulose, Gefäßkrankheiten, Arteriosklerose, usw.) dagegen unter „Nachkrankheiten“ das den Tod letztlich herbeiführende Ereignis (z. B. Schlaganfall, Lungenembolie, Herzschwäche, Lungenentzündung usw.). Kinder gehören auch Begleit- und Nachkrankheiten. Das erkrankte Organ ist nach Möglichkeit zu benennen (z. B. Krebs des Magens, Niere, Lunge, Erkrankung des Stauorgans). Bei Wund und Leichenschau ist anzugeben, ob durch Beibringen (scharfes oder stumpfes Werkzeug oder sonstige Mittel).

Verlag J. Neumann, Neudamm, Berlin, Nr. 122

I. T. S. FOTO Nr. 448

Leichenschauschein aus dem KZ Dachau
Quelle: Arolsen Archives, Dokument Nr. 1.1.6.2 / 10367444

Nach der Protokollierung des Todes durch den SS-Lagerarzt im Leichenschauschein fehlte zur „ordnungsgemäßen“ Vertuschung der wahren Abläufe nur noch die offizielle Sterbeurkunde des Standesamtes. Und so stellte am 27. August 1942 der Standesbeamte Fritz in Dachau die Sterbeurkunde C mit der Nummer 3207 des Adolf Ludwig Heinrich Hugo Wilhelmi aus. Es wurde in dem Dokument festgehalten: „Gestorben in Dachau II“. Hinter diesem Kürzel verbarg sich der Ort: Konzentrationslager. Wiederum wurde die fiktive Todesursache eingetragen: „Versagen von Herz und Kreislauf bei Lungenentzündung“.

Mit der den Anschein von Normalität erweckenden verwaltungstechnischen Prozedur endete in der NS-Diktatur das Leben des ehemaligen Reichsbahningenieurs Adolf Wilhelmi. Kontrastierend könnte man heute formulieren: Es wurde einer der unzähligen Morde während der NS-Diktatur protokolliert.

Adolf Wilhelmi aus Chemnitz und die in diesem Bericht erwähnten Männer Josef Stamm aus Oberleutensdorf und Helmuth von Wangenheim aus Dresden waren lediglich drei von Tausenden Männern, die während der NS-Zeit wegen Homosexualität verfolgt wurden.

Verhöre, Folterungen, Kastrationen („freiwillig“), Gefängnis, Zuchthaus und KZ-Deportationen oder Verbringung in Euthanasie-Anstalten oder den sozialen Tod im beruflichen und privaten Umfeld durch ein „Outing“ im Zusammenhang mit der juristischen Verfolgung überlebten viele nicht. Diejenigen Homosexuellen, die die NS-Zeit überlebten, sei es im KZ oder anderswo, wurden nach dem 8. Mai 1945 weiter verfolgt. Der Strafrechtsparagraf 175 bestand in Westdeutschland in der verschärften Nazifassung bis 1969 (!). Trotz heftigster Attacken von Seiten der katholischen Kirche leitete 1968 der damalige Justizminister der BRD und spätere Bundespräsident Heinemann die Reform des Paragraphen ein. Nichtsdestotrotz wurden bis heute Anträge von Homosexuellen nach dem Bundesentschädigungsgesetz, dass die Adenauer-Regierung zu verantworten hatte, immer abgelehnt, denn sie galten nach damaliger Anschauung als „rechtmäßig“ verurteilte Straftäter. Das vorurteilsbehaftete Gedanken“gut“ der Kaiserzeit und die rassistischen Einstellungen, Vorurteile und Handlungen der Nationalsozialisten in Bezug auf das Thema Homosexualität wurden in der BRD zur Handlungsgrundlage gegenüber Homosexuellen.

In der BRD gab es bis 1969 jegliche Art der Verfolgung, die es bereits im Nationalsozialismus gegeben hatte – außer Konzentrationslagerdeportierungen. Auch in der DDR wurden Homosexuelle zunächst weiterhin nach §175 und 175a verfolgt, man kehrte dann in den 1950er Jahren zur Fassung des §175 aus der Zeit vor 1935 zurück. Seit Ende der 1950er Jahre kam der §175 nicht mehr zur Anwendung, wurde dann 1968 aus dem Strafgesetzbuch der DDR gestrichen. Ein Nachfolgeparagraf 151 ersetzte den gestrichenen §175. Der neue Paragraph 151 stellte aber weiterhin homosexuelle Kontakte zu Jugendlichen unter Strafe, erstmals nun auch bei Frauen. Dieser §151 wurde im Jahr 1988 aufgehoben. Das gesellschaftliche Klima und die Einstellungen der Bevölkerung und der Regierenden waren in beiden Teilen Deutschlands in hohem Maße homosexuellenfeindlich - wenn auch mit Unterschieden.

Erst seit 1994 - als Folge der friedlichen Revolution in der DDR und der Wiedervereinigung - und aufgrund des Engagements der Schwulen- und Lesbenbewegung werden homosexuelle Männer in Deutschland nicht mehr strafrechtlich verfolgt: Der Paragraph 175 wurde im Jahr 1994 ersatzlos gestrichen. Im Jahr 2002 hob der Bundestag die Urteile auf, die während der NS-Zeit mittels des §175/175a gefällt worden waren. Erst seit 2002 zählen Adolf Wilhelmi, Josef Stamm und Helmuth von Wangenheim nicht mehr als Straftäter. Sie wurden zu Unrecht verurteilt. Pointiert könnte man formulieren: Die politisch Handelnden haben nur 57 Jahre benötigt (gerechnet vom Ende der NS-Diktatur an) um zu erkennen, dass demokratischer Handlungsbedarf bestand.

Erst im Sommer 2017 wurden diejenigen Urteile aufgehoben, die zwischen 1945 und 1969 nach dem Paragraphen 175/175a in der Nazifassung gefällt wurden und diejenigen Urteile, die nach der Strafrechtsreform zwischen 1969 und 1994 gefällt wurden. Die Bundesrepublik Deutschland und die DDR haben mit den Urteilen nach 1945 schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen. Die Aufhebung der Urteile kam und kommt für die meisten Betroffenen, die inzwischen verstarben, und für deren Angehörige, Familien und Freunde (zu) spät. Erst in Sommer 2018 hat der Bundes-

präsident Frank-Walter Steinmeier die Fehler des Staates anerkannt und sich entschuldigt.

Zu dem Stolperstein für Adolf Wilhelmi:

Adolf Wilhelmi lebte mehr als 40 Jahre in Chemnitz. An seinem letzten Wohnort in Chemnitz, (vormals Oststraße 93, nunmehr Augustusbürger Straße 121), wird am 6. Mai 2021 ein Stolperstein zur Würdigung und Erinnerung an Adolf Wilhelmi verlegt. Das ehemalige dortige Wohnhaus sowie Großteile der Stadt Chemnitz wurden im zweiten Weltkrieg zerstört. Initiative zum Stolperstein, Forschung/Recherchen und Bericht zum Leben von Adolf Wilhelmi stammen von Jürgen Wenke, Diplom-Psychologe, Bochum.

Die Patenschaft für den Stolperstein haben BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN in Chemnitz übernommen. Ihnen sei hiermit ausdrücklich gedankt, ebenso allen, die die Forschung zum Lebensweg von Adolf Wilhelmi und die Verlegung dieses ersten Stolpersteines für einen verfolgten Homosexuellen in Chemnitz unterstützt haben.

Fachliche Unterstützung leisteten: Herr Dr. Jürgen Nitsche, Herr Dietmar Wendler, Herr Rainer Hoffschildt, Frau A. Strelzik. Ebenso: Stadtarchive in: Überlingen, Baden-Baden, Freiburg i. Br., Chemnitz, Dresden, Frankfurt a.M., Darmstadt. Weiterhin: Arolsen Archives, Landesarchiv NRW, Sächsisches Staatsarchiv, Bundesarchiv Berlin, Archiv der Gedenkstätte Dachau, Sütterlinstube Hamburg e.V..

Weitere Stolpersteine in Berlin (1), Bochum (12), Dortmund (1), Düsseldorf (1), Duisburg (5), Essen (1), Gelsenkirchen (4), Greifswald (1) Hattingen (1), Jena (1) Krefeld (4), Kreuztal-Kredenbach/Kreis Siegen (1), Remscheid (3), Solingen (1), Trier (3), Velbert (1), Viersen (1), Witten (2) und Wuppertal (2) zur Erinnerung an verfolgte Homosexuelle sind bereits verlegt worden, weitere Stolpersteine werden folgen.